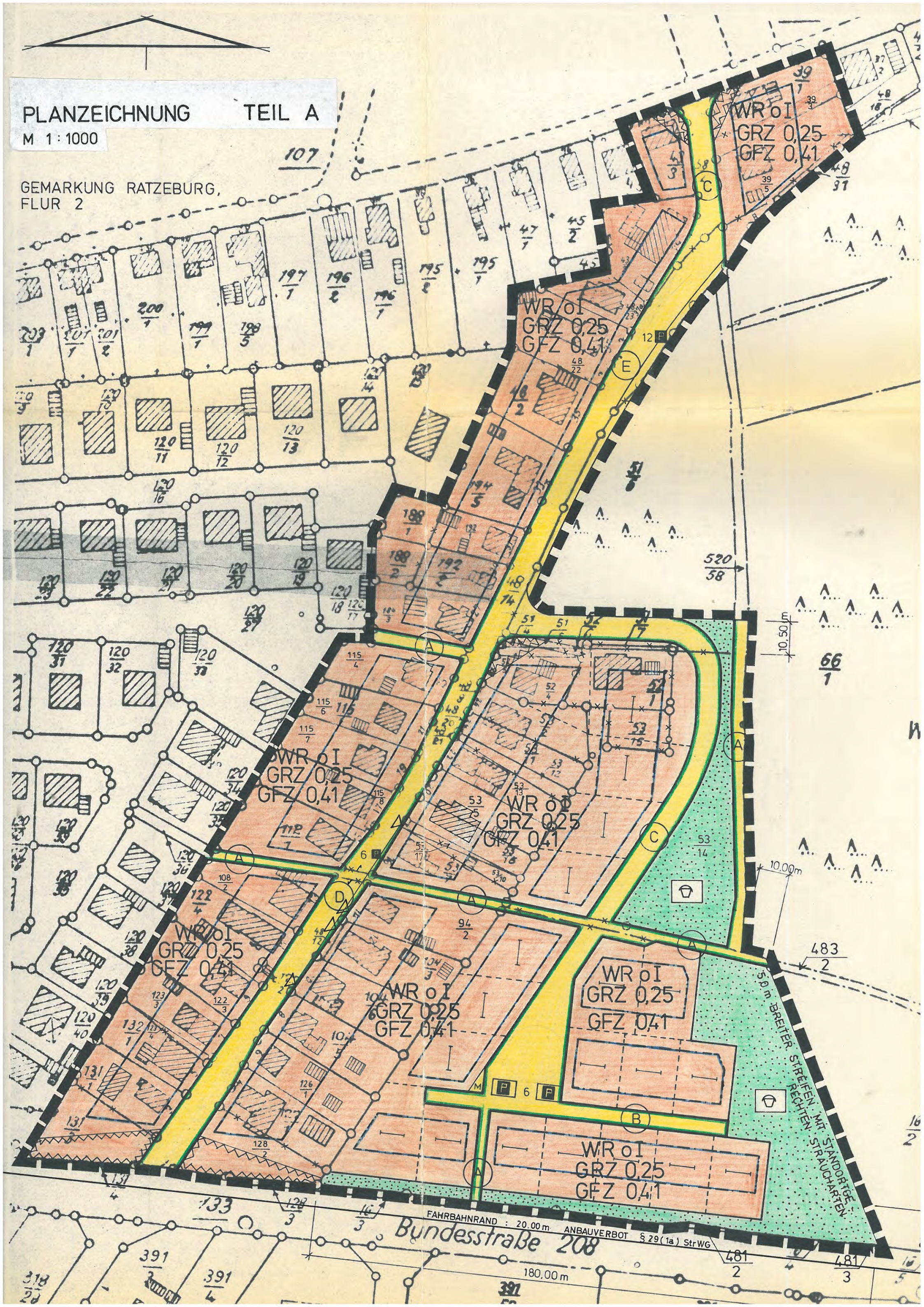


PLANZEICHNUNG

TEIL A

M 1:1000

GEMARKUNG RATZEBURG,
FLUR 2



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 (5) BBauG



REINES WOHNGEBIET

§ 3 BauNVO

O
I
GRZ
GFZ

OFFENE BAUWEISE

§ 22 (1) BauNVO

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTENS

§ 17 Bau NVO

GRUNDFLÄCHENZAHL

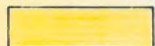
§ 19 Bau NVO

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

§ 20 Bau NVO

BAUGRENZE

§ 23 BauNVO



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

§ 9 (1) 11 BBauG



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

— " —



FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN
VON FAHRZEUGEN

— " —



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (SPIELPLATZ)

§ 9 (1) 15 BBauG



GRUNDSTÜCKSEINFAHRT

§ 9 (1) 4 BBauG



FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG
FREIZUHALTEN SIND (SICHTFLÄCHEN)
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 10 BBauG
u. § 9 (1) 2 BBauG



FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG
VON FESTEN ABFALLSTOFFEN (MÜLL-
SAMMELPLATZ)

§ 9 (1) 14 BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



FLURSTÜCKSGRENZEN GEPLANT



FLURSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN



FLURSTÜCKSGRENZEN FORTFALL

20

HAUSNUMMER

48

14

FLURSTÜCKSNUMMER

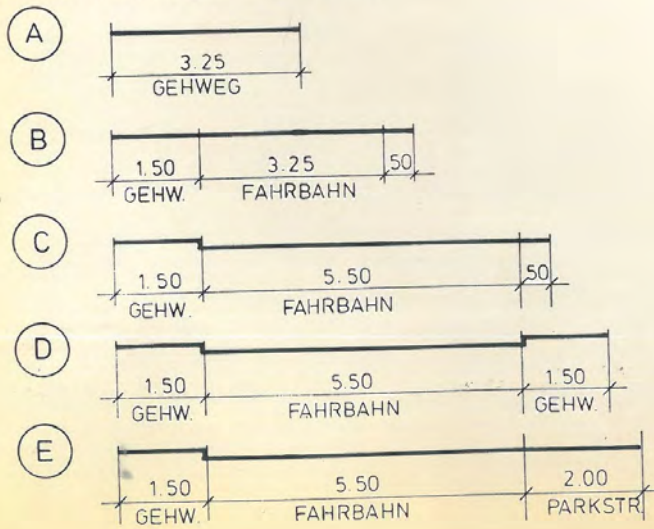


VORHANDENE BEBAUUNG



STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE (HAUPTFIRSTRICHTUNG)

STRASSENPROFILE M 1:100



SATZUNG DER STADT RATZEBURG

über den Bebauungsplan Nr. 2.7 für
das Gebiet Tannenweg

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVöBL. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVöBL. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 8.07.1980 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2.7 für das Gebiet Tannenweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 15. Sept. 1977
(BGBl. I 1763)

Text Teil B

1. Die Dachneigung für Wohngebäude darf 35° bis 51° betragen.
2. Als Dacheindeckung sind bei geneigten Dächern rote Pfannen zu verwenden.
3. Dachausbauten sind nur in Form von Einzelgauben zulässig.
4. Für Wohngebäude und Garagen sind Steine in den Farben weiß, rot und rotbraun als Außenwandmaterial gestattet.
5. Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
6. Die Oberkante der Erdgeschoßfußböden für Wohngebäude darf nicht mehr als 0,5 m oberhalb der zugeordneten Straßenverkehrsfläche liegen.
7. Straßenseitige und seitliche Einfriedigungen dürfen nicht höher als 0,8 m sein.
8. Auf den als Sichtflächen gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Pflanzen nicht höher als 0,70 m über Fahrbahnoberkante sein.

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG
auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der
Stadtvertretung vom 12.02.1965 und 28.02.1979.

Ratzeburg, den 10.10.80



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Plan-
zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Be-
gründung haben in der Zeit vom 31.03.1980 bis 2.05.1980
nach vorheriger am 21.03.1980 abgeschlossenen Bekannt-
machung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in
der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während
der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Ratzeburg, den 10.10.80



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung
(Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 8.07.1980
von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß
der Stadtvertretung vom 8.07.1980 gebilligt.

Ratzeburg, den 10.10.80



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Bescheid des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 10.3.1981 Az.: 61/1 - 1/21 - 100 (7) mit ~~Auflagen und Hinweisen~~ erteilt.

Ratzeburg, den 1.6.1981



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Hinweise

Die ~~Auflagen~~ wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 12.5.1981 erfüllt.
~~Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom~~
~~Az.: bestätigt.~~

Ratzeburg, den 1.6.1981



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Ratzeburg, den 1.6.1981



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 11.6.1981 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Ratzeburg, den 12.6.1981



[Handwritten signature]
Bürgermeister

RATZBURG , DEN 17. 12. 1979

BETH + LANDGRAF

architekten

2418 ratzeburg + theaterplatz 4 + tel. 04541/40 00

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 12. 2. 1965 u. 28. 2. 1979

RATZBURG , DEN 17. 11. 1980

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 31. 3. 1980 BIS 2. 5. 1980, NACH VORHERIGER AM 21. 3. 1980 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUTEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RATZBURG , DEN 17. 11. 1980

BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 31. OKT. 1980 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

RATZBURG , DEN 13. NOV. 1980

KATASTERAMT

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 8. 7. 1980 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 8. 7. 1980 GEBILLIGT.

RATZBURG , DEN 17. 11. 1980

BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBauG MIT BESCHIED DES LANDRATES DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG VOM 10. 3. 1981 AZ: 61/1-1/21-100(7) MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN EUTEILT.

RATZBURG , DEN 1. 6. 1981

BÜRGERMEISTER

HINWEISE

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 12. 5. 1981 ERFÜLLT.

DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG VOM 1. 6. 1981 AZ: BESTÄTIGT.

RATZBURG , DEN 1. 6. 1981

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

RATZBURG , DEN 1. 6. 1981

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 11. 6. 1981 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

RATZBURG , DEN 12. 6. 1981

BÜRGERMEISTER

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESER LICHTPAUSE MIT DEM ORIGINAL WIRD BEGLAUBIGT.

RATZBURG , DEN

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 12. 5. 1981 AUFGRUND DER HINWEISE IM GENEHMIGUNGSBESCHIED DES LANDRATES DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG VOM 10. 3. 1981 AZ: 61/1-1/21-100(7)

RATZBURG , DEN 1. 6. 1981

BÜRGERMEISTER

